



Einwohnergemeinde

Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

vom [Datum Beschluss ER]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Subsidiarität	3
II. Voraussetzungen	3
§ 4 Voraussetzungen für Beiträge	3
§ 5 Höhe der Beiträge	4
§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung	4
§ 7 Meldepflicht	4
III. Verfahren	4
§ 8 Antrag	4
§ 9 Prüfung und Entscheid	4
§ 10 Abrechnung	4
§ 11 Auszahlung	4
§ 12 Missbrauch	4
IV. Schlussbestimmungen	5
§13 Verordnung	5
§ 14 Rechtsmittel	5
§ 15 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	5

Der Einwohnerrat Allschwil, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

² Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

² Nicht als Angehörige oder berechtigte Dritte gelten Pflegekräfte, welche die Pflege oder Betreuung berufsmässig und gegen Entgelt erbringen.

³ Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege und Betreuung zu Hause im Sinne von § 3 aufgrund eines Vertrags oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

§ 3 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, welche direkt für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung bleibt vorbehalten.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch Restkostenfinanzierung im ambulanten Bereich bereits mitfinanziert wird.

II. Voraussetzungen

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;
- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen im Haus;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität;
- h. Pflege sozialer Kontakte.

² Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten, aber mindestens 60 Minuten pro Tag verursachen.

³ Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch einen Arzt oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 5 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden in der Verordnung vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Meldepflicht

¹ Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

² Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

III. Verfahren

§ 8 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, die pflegende Angehörige oder Drittperson sowie eine vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB.

³ Der Antrag muss die für Pflege und Betreuung verantwortliche Personen bezeichnen und die Beurteilung einer Ärztin/eines Arztes oder einer von der Gemeinde bezeichneten Fachstelle enthalten.

§ 9 Prüfung und Entscheid

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Dienststelle der Verwaltung fest, welche die Anträge beurteilt.

² Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution (z.B. Fachstelle Alter und Gesundheit ABS) oder eine Fachperson mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen.

³ Der Entscheid wird der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.

§ 10 Abrechnung

¹ Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Auszahlung

Die Beiträge werden an die für Pflege und Betreuung verantwortliche Person entrichtet.

§ 12 Missbrauch

¹ Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.

² Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt

vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

§13 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Das Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause der Gemeinde Allschwil vom 13. März 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Im Namen des Einwohnerrates

Der/Die Präsident/in: [Name]

Der Sekretär: Jonas Stettler

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Entscheid vom dd. mmm 2026.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.2026			Genehmigung durch die VGD
dd.mm.2026	dd.mm.2026	§§ 1-15	Totalrevision
13.03.1991	13.03.1991	§§ 1-17	Erstfassung